

**S a t z u n g**  
**des Vereins**  
**„Donautal - Aktiv e.V.“**

**Stand: 17. Juli 2023**

**§ 1**

**Name, Wirkungsbereich, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Donautal - Aktiv e.V.“.
- (2) Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf die, in den Talraum der Donau reichenden Landkreise zwischen den Städten Ulm und Donauwörth. Im Einzelnen sind dies die Landkreise Alb-Donau-Kreis, Neu-Ulm, Günzburg, Heidenheim, Dillingen a. d. Donau und Donau-Ries (siehe beiliegende Karte). Projektbezogene Zusammenarbeit darüber hinaus ist möglich.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bächingen a.d.Brenz. Er wurde in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck**

- (1) Zur Umsetzung des integrierten regionalen Entwicklungskonzepts „Natürlich Leben an der Schwäbischen Donau“ wurde der Verein im Jahr 2002 gegründet. Darüber hinaus widmet sich der Verein dem Erhalt und der Pflege der Natur und der Landschaft, der nachhaltigen regionalen Entwicklung und der Etablierung naturnaher Naherholungs- und Tourismusangebote.
- (2) Zweck des Vereins ist es, die Lebens-, Erholungs- und Erwerbsverhältnisse in der Region auf der Basis der natürlichen und naturräumlichen Gegebenheiten zu steigern.  
Der Verein versteht sich dabei als gesellschaftliche Vertretung der Region zur Unterstützung ihrer ökonomisch tragfähigen, sozial ausgewogenen und ökologisch verträglichen Entwicklung. Gleichrangig sollen:

- Die Belange des regionalen Natur-/Umwelt-/Arten- und Klimaschutzes gefördert und die Landschaft nachhaltig entwickelt werden;
- Der ländliche Raum gestärkt und die Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen für die hier lebenden Menschen in allen mit den Zielen des Vereins in Einklang stehenden Sektoren gestärkt werden.

Im Einzelnen werden dabei folgende Aufgaben und Ziele verfolgt:

- a) Bewusstseinsbildung zum vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und ökologischen Potential der Region mit dem Ziel der Stärkung des Heimatgefühls und der regionalen Identität;
- b) Widmung dem Naturschutz und der Landschaftspflege entsprechend der nach Art.1 und 1a des Bayerischen Naturschutzgesetzes sowie §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze gemäß der dem Ausschuss Landschaftspflege zugrunde liegenden Geschäftsordnung;
- c) Zweck des Vereins ist es darüber hinaus, die Kulturlandschaft im Schwerpunkt im Landkreis Dillingen a.d.Donau nach Maßgabe des Art. 7 des Bayerischen Agrarwirtschaftsgesetzes (BayAgrarWiG) vom 8.12.2006 in der jeweils geltenden Fassung durch geeignete Maßnahmen auf land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu pflegen, zu erhalten, zu sanieren und dabei zu gestalten;
- d) Konzeption und Durchführung zielgruppenspezifischer Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen für regionale Akteure;
- e) Aktive Mitgestaltung des demografischen Wandels und dessen Auswirkungen hinsichtlich des sozialen Miteinanders und der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in einer ländlich geprägten Region;
- f) Unterstützung sozialer und kultureller Initiativen;
- g) Förderung der Zusammenarbeit und des Ausbaus von Wertschöpfungs- und Entwicklungspartnerschaften in der Region;
- h) Entwicklung eines qualitativ hochwertigen Angebotes im Bereich Naherholung und Tourismus, das insbesondere die Chancen einer naturverträglichen Land- und Forstwirtschaft in einer intakten Natur und Landschaft nutzt;
- i) Stärkung einer umweltverträglichen Land- und Forstwirtschaft, insbesondere in den Bereichen regenerative Energien, regionale Spezialitäten und Landschaftspflege;
- j) Aktive Integration von Bürgerinteressen;

- k) Abzielen auf ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter und insbesondere Förderung der Teilhabe Jugendlicher / junger Erwachsener und benachteiligter Bevölkerungsgruppen.

(3) Zum Erreichen des Vereinszwecks ist eine enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Gebietskörperschaften, den Unternehmen, Verbänden, Kammern und weiteren Organisationen bzw. Institutionen wie auch durch unbürokratische Mitwirkungsmöglichkeiten die Einbindung von Vereinen und den Menschen der Region anzustreben.

(4) Leistungen des Vereins kann nur in Anspruch nehmen, wer Mitglied im Verein ist.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittelverwendung:

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- c) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

- a) natürliche Personen
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften
- c) Personengesellschaften
- d) Gewerbebetriebe

sofern diese im unter § 1 Abs. 2 genannten Wirkungsbereich liegen, bzw. dort ihren Sitz oder Wohnsitz haben.

Mitglied kann außerdem werden, wer außerhalb des unter § 1 Abs. 2 genannten Wirkungsbereiches liegt, außerhalb seinen Sitz oder Wohnsitz hat, sofern er sich zu dem unter § 2 genannten Zweck und den Aufgaben des Vereins bekennt und die Ziele in positiver Weise unterstützt.

(2) Der Beitritt ist jederzeit möglich. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Ein Ausschluss erfolgt, wenn der fällige Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht entrichtet wird. In besonderen Fällen (z.B. längerer Krankheit oder Auslandsaufenthalt) kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

## **§ 5**

### **Aufgaben der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, für Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins einzutreten und sich für die Beschlüsse seiner Organe nach Kräften einzusetzen.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) beratende Ausschüsse
- d) beschließende Ausschüsse

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder sind durch die gesetzlichen Vertreter oder deren Bevollmächtigte in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen. Sie ist insbesondere zuständig für die

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichts;
- Entlastung des Vorstands;
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; einschließlich der Haushaltspläne der Ausschüsse;
- Genehmigung der Geschäftsordnung eines beschließenden Ausschusses und deren Änderungen
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins;
- Wahl / Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenprüfers sowie seines Stellvertreters.

(3) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

**§ 8****Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung wird mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vom Vorstand vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse oder per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse versandt. Die Einladung gilt am zweiten Werktag nach ihrem Versand als zugegangen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Anträge auf Satzungsänderungen können jedoch erst in der nächsten ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Welche Form stattfinden soll, gibt die Vorstandschaft bei der Einladung bekannt (§ 8, Abs. 1 gilt auch für alle übrigen Vereinsorgane).

- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung muss der Vorstand bekannt geben, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation geltend machen können. Dabei sind vor allem hinreichend genaue Angaben darüber zu machen, welches elektronische Kommunikationsmittel genutzt wird und mit welchen technischen Mitteln an der Versammlung teilgenommen werden kann. (§ 8, Abs. 4 gilt auch für alle übrigen Vereinsorgane).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Beschlüsse in Textform werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die meisten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer sowie dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von der Vorstandschaft einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 8 entsprechend. Die Ladungsfrist wird für außerordentliche Mitgliederversammlungen auf 1 Woche verkürzt.

## **§ 10**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 6 Beisitzern. Dabei dürfen maximal

50 % der Mitglieder des Vorstandes Vertreter von Behörden oder gewählte Vertreter von Gebietskörperschaften sein.

- (2) Der Vorstand wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (4) Die Mitgliedschaft im Vorstand endet bei Personen, die Gebietskörperschaften vertreten, mit dem Ausscheiden aus dem kommunalen Wahlamt. Für gesetzliche oder bevollmächtigte Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften gilt diese Regelung entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Eine Abstimmung über die Abberufung ist nur zulässig, wenn dieser Punkt in der Tagesordnung des Ladungsschreibens enthalten ist.

## **§ 11**

### **Aufgaben und Befugnisse der Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Bestellung der Geschäftsführung;
  - Vorbereitung und Einrichtung der Ausschüsse sowie Berufung von deren Mitgliedern;
  - Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - Beschlussfassung über die von den beratenden Ausschüssen vorgeschlagenen Projekte;
  - Führung der Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Geschäftsführung übertragen sind;

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 4);
- Abberufung von Mitgliedern der Ausschüsse aus wichtigem Grund.

(2) Der Vorsitzende, der 1. und 2. Stellvertreter vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt: Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Stellvertreter diese Aufgaben.

Der Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

(3) Die Beschlussfassung der Vorstandschaft erfolgt grundsätzlich in Sitzungen, die auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen können. Einzelne Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn diese nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Sitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung vom ersten oder zweiten stellvertretenden Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Die Sitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zu übersenden. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende Ausnahmen zulassen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Vertreter oder eine Vertreterin der bestellten Geschäftsführung soll an den Sitzungen teilnehmen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstands ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Das Protokoll ist neben dem Schriftführer vom Vorsitzenden bzw. den Stellvertretern als Sitzungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 12**

### **Beratende Ausschüsse**

(1) Auf Initiative des Vorstandes können beratende Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften,
- c) Personengesellschaften und
- d) Gewerbebetriebe.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht zwingend erforderlich. Ausschussmitglieder können aus wichtigem Grund vom Vorstand durch Beschluss aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden.

(3) Jeder Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung kann ein Leitungsgremium für den jeweiligen Ausschuss vorgesehen werden. Dem Leitungsgremium müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereins angehören.

(4) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten.

(5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in einem externen Verzeichnis namentlich und in ihrer Funktion im Ausschuss benannt.

### **§ 13**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Auf Initiative des Vorstands können beschließende Ausschüsse eingerichtet werden.

(2) Mitglieder der Ausschüsse können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften,
- c) Personengesellschaften und
- d) Gewerbebetriebe.

Eine Mitgliedschaft im Verein ist dabei nicht zwingend erforderlich. Ausschussmitglieder können aus wichtigem Grund vom Vorstand durch Beschluss aus dem Ausschuss ausgeschlossen werden.

- (3) Die Ausschüsse befinden eigenverantwortlich über die Maßnahmen und Projekte in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich. Das Nähere ist durch eine Geschäftsordnung zu regeln, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. In der Geschäftsordnung kann ein Leitungsgremium für den jeweiligen Ausschuss vorgesehen werden. Dem Leitungsgremium müssen mindestens zwei Mitglieder des Vereins angehören.
- (4) Über die Sitzungen der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden in einem externen Verzeichnis namentlich und in ihrer Funktion im Ausschuss benannt.

## **§ 14**

### **Geschäftsführung**

Der Vorstand kann die Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder dem Vertreter einer juristischen Person übertragen. Der Geschäftsführer handelt nach den Weisungen des Vorstands; er erledigt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

## **§ 15**

### **Finanzen und Kassenwesen**

- (1) Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.
- (2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (3) Die Höhe des zu Jahresbeginn fälligen Mitgliedsbeitrages wird in einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, festgelegt.
- (4) Im Fall ihres Ausscheidens haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen (§ 3 Abs. 2 b).
- (5) Der Schatzmeister hat über die Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertretung oder des Geschäftsführers geleistet werden.

(6) Die rechnerische Prüfung des Vereinsvermögens und der Buchführung erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres durch einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung einschließlich Zweckänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden und gültig abstimmenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

## **§-17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

## **§-18 Vermögensverwendung bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen nach näherer Maßgabe eines Verteilungsbeschlusses, der der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes bedarf, an eine oder mehrere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen.

Bächingen a.d. Brenz, den 17. Juli 2023



Leo Schrell

1. Vorsitzender